

von unserem Schriftwechsel mit der Gewerkschaft in Kenntnis gesetzt und betrachten hiermit die Angelegenheit als erledigt.

Beurlaubung garnisdienstfähiger und arbeitsverwendungsfähiger Mannschaften zu Industriearbeiten. Der dauernd zunehmende Gehilfenmangel hat uns veranlaßt, den Versuch zu unternehmen, daß garnisdienstfähige und arbeitsver-

wendungsfähige Uhrmacher, die unter den Fahnen weilen, für die Zwecke der Industrie freigegeben werden. Diese Bemühungen sind erfreulicherweise von Erfolg gewesen. Näheres über die Art, wie die Beurlaubung dieser Mannschaften zu erwirken ist, haben wir in einem besonderen Artikel in der vorliegenden Nummer ausgeführt.

Mit Bundesgruß

Die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Carl Marfels

Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8.

Das Rückgängigmachen von Bestellungen

Waren kaufen ist nicht schwer, sie verkaufen aber sehr“, — so hätte wohl gar mancher ein bekanntes Wort von Busch schon variieren mögen, wenn er eine Bestellung aufgegeben hatte, die ihn nachträglich reute. Sei es, daß ihn das erfolgsichere Auftreten eines Reisenden suggestiv beeinflusst oder sonst ein glänzend aufgemachtes Angebot in seinen Bann gezogen hatte, etwas zu bestellen, wofür er keine oder nur beschränkte Verwendung hatte — kurz, er möchte von der Bestellung wieder loskommen. Ist das möglich? Und was ist da nun zu tun? Das ist die Frage, die sich hier erhebt.

Wenn das Angebot, auf das man eingegangen ist, ein offenbar betrügerisches war, dann ist sie einfach zu beantworten. Hier kann der Besteller, sobald er von dieser Sachlage Kenntnis erlangt, den eingegangenen Lieferungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten. Man hüte sich aber, den Begriff der arglistigen Täuschung zu weit fassen zu wollen. Nur wenn es sich dabei um unrichtig dargestellte, wesentliche, von dem Besteller nicht nachzuprüfende Tatsachen handelt, hat die Heranziehung dieses Einwandes Aussicht auf Erfolg, während beispielsweise als glänzend geschilderte Absatz- und Verdienstmöglichkeiten, die sich der Besteller jeweils nach Lage der Dinge auf die besonderen Verhältnisse seines Geschäftsbetriebes selbst hätte übertragen müssen, nicht ausreichen, um eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung zu rechtfertigen. Die Fälle, in denen dieser Einwand wirklich stichhaltig ist, sind im kaufmännischen Geschäftsverkehr viel seltener, als vielfach angenommen wird.

Normalerweise, also wenn irgend welche betrügerischen Manipulationen und ähnliches nicht in Frage kommt, ist das Rückgängigmachen einer Bestellung natürlich sehr schwierig. Oft ist ein Rücktritt überhaupt unmöglich, nämlich dann, wenn die Bestellung „unter Anwesenden“ erfolgte. Ein Vertragschluß „unter Anwesenden“ liegt stets vor, wenn sich die Vertragschließenden persönlich gegenüber stehen, wenn sie durch Fernsprecher miteinander verkehren, oder wenn einer von ihnen (oder beide) durch einen Bevollmächtigten vertreten sind. Ist eine Bestellung also entweder dem Lieferanten persönlich oder durch Fernsprecher übergeben, so ist sie ohne weiteres rechtsverbindlich und nicht mehr rückgängig zu machen.

Etwas anders liegen die Verhältnisse, wenn der Tatbestand einer Bestellung „unter Abwesenden“ gegeben ist. In diesem Falle wird die Bestellung nicht sofort unwiderruflich, sobald sie aufgegeben ist, sondern erst mit dem Zeitpunkt, an dem sie in die Hände der Gegenpartei gelangt. Als „unter Abwesenden“ geschlossen gilt die Bestellung stets dann, wenn der an einem anderen Orte befindliche Besteller den Auftrag entweder schriftlich (durch Vermittlung der Post), telegraphisch oder durch einen Boten oder einen sonstigen, nicht bevollmächtigten Überbringer übermittelt. Hier kann also durch

einen sogleich nach Aufgabe der Bestellung abgesandten Eilbrief, durch ein Telegramm oder durch telephonischen Anruf die Bestellung rückgängig gemacht werden, vorausgesetzt daß diese Rücktrittserklärung vor oder spätestens gleichzeitig mit der Bestellung selbst bei dem Lieferanten anlangt.

Von besonderer Wichtigkeit ist nun die Frage, wie die einem Reisenden aufgegebenene Bestellung rechtlich einzuschätzen ist. Handelt es sich hier um eine Bestellung „unter Anwesenden“ oder „unter Abwesenden“? Mit anderen Worten: Gilt der Reisende als bevollmächtigter Vertreter der liefernden Firma, oder ist er rechtlich nur gewissermaßen als Bote, als nicht bevollmächtigter Übermittler anzusehen? Diese Frage wird durch § 55 des Handelsgesetzbuches erschöpfend beantwortet. Nach ihm sind Handlungsreisende, die zur Vornahme von Geschäften an Orten verwendet werden, an denen sich eine eigene Niederlassung des Geschäftsinhabers nicht befindet, als Bevollmächtigte des Geschäftes anzusehen. Die mit ihnen gemachten Abschlüsse sind also genau so gestellt, als seien sie mit dem betreffenden Lieferanten persönlich abgeschlossen; sie sind nicht mehr rückgängig zu machen. Anders liegen die Dinge aber bei den sogenannten Stadtreisenden, die an den Orten arbeiten, an denen die Firma selbst ihren Sitz hat, oder an denen sie eine vollgiltige Zweigniederlassung unterhält. Solche Stadtreisende gelten vor dem Gesetz als nicht bevollmächtigte Boten des Geschäftsinhabers, und die ihnen aufgegebenen Bestellungen erlangen erst dann Verbindlichkeit, wenn der Stadtreisende sie an sein Haus weitergegeben hat. Sie können deshalb durch Fernsprecher oder durch Boten vor der Wiederankunft des Stadtreisenden bei der Lieferantenfirma wieder rückgängig gemacht werden.

Jede Bestellung kommt erst durch eine zweiseitige Rechts-handlung endgiltig zustande; sie muß durch beide Parteien angenommen werden. Der Reisende, der einem Kunden Ware anbietet, macht ihm damit ein Vertragsangebot, wodurch er die von ihm vorgeschlagenen bzw. zu vereinbarenden Bedingungen seinerseits (d. h. für seine Firma, sofern er zu deren Vertretung befugt ist) anerkennt, während sie der Besteller durch Unterschrift unter den Bestellschein oder durch mündliche Erklärung auch für sich anerkennt. Ein den Lieferanten bindendes Vertragsangebot liegt nicht nur vor, wenn dieses durch einen bevollmächtigten Reisenden übermittelt wurde, sondern auch wenn es durch jede andere individuell gehaltene, die Bedingungen, insbesondere die Preise festsetzende Aufforderung zur Bestellung ergangen ist, sei es schriftlich, telegraphisch, durch Fernsprecher usw. Immer muß sich aber das Angebot erkennbar an den Kunden selbst richten, was beispielsweise bei Übersendung einer gedruckten Preisliste oder bei einem Zeitungsinsert nicht der Fall ist. Derartige Ankündigungen wenden sich gleichzeitig an einen größeren Kreis von Personen und sind deshalb nicht als verbindliches Vertragsangebot an einen einzelnen Abnehmer auszulegen. Wohl ist letzteres aber